

Leidenschaftlichkeit, Hestigkeit und Anmaßung ihre Tendenz sich als eine verderbliche darstellt, deren Druck nicht zu gestatten. Alles, was wider die christliche Religion im Allgemeinen oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole feindselige Weise gerichtet ist, darf nicht geduldet werden und eben so wenig Dasjenige, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkeit verletzt werden. Beleidigende Aeußerungen und ehrenkränkende Urtheile über einzelne Personen sind nicht zum Drucke geeignet. Dasselbe gilt von der Verdächtigung der Gesinnung Einzelner, oder ganzer Klassen, vom Gebrauche von Parteinamen oder sonstigen Persönlichkeiten. Wird die Censur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Censuredicts vom 18. Dec. 1819 ausgeübt, so wird einer anständigen und freimüthigen Publicität hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch eine größere Theilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die politische Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit dem Gewinn eines reichern Stoffes auch einen würdigen Ton sich aneignen, und es künftig verschmähen werde, durch Mittheilungen gehaltloser, aus fremden Zeitungen entlehnter von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Correspondenten herrührender Tagesneuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten auf die Neugier ihrer Leser zu speculiren, eine Richtung, gegen welche einzuschreiten die Censur den unzweifelhaften Beruf hat. Damit diesem Ziele näher getreten werde, ist es aber erforderlich, daß bei Genehmigung neuer Zeitschriften und neuer Redacteurs mit großer Vorsicht verfahren werde, damit die Tagespresse nur völlig unbescholtenen Männern anvertraut werde, deren wissenschaftliche Befähigung, Stellung und Charakter für den Ernst ihrer Bestrebungen und für die Loyalität ihrer Denkungsart Bürgschaft leisten. Mit gleicher Vorsicht muß bei Ernennung der Censoren verfahren werden, damit das Censuramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werde, die dem ehrenvollen Vertrauen, welche dasselbe voraussetzt, vollständig entsprechen; Männern, welche, wohl denkend und scharfsichtig zugleich, die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit sicherem Takte sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen. Indem wir dem königl. Oberpräsidium überlassen, die Censoren seines Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen, hegen wir zu demselben das Vertrauen, daß es auch seinerseits bei Leitung der Censurangelegenheiten diese Andeutungen überall beachten und so die Erfüllung der allerhöchsten Absicht Sr. Maj. des Königs sich angelegen sein lassen werde.

Berlin, 24. Dec. 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Nothow.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, Eichhorn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Malgou.

#### Eine Idee, Rabattansatz betreffend.

„Eine gute Idee kann Jeder haben,“ sagt irgendwer irgendwo. Diese Wahrheit mag mich entschuldigen, wenn ich, der ich als Selbstverleger auf den Titel eines Buchhändlers eigent-

lich keinen Anspruch habe, es wage, der öffentlichen Prüfung eine Meinung vorzulegen, die sich während meines buchhändlerischen Geschäfts in mir erzeugt hat:

Die wichtigste aller intellectuellen Pflichten des Buchhandels ist die Verbreitung eines erschienenen Werkes im Publikum. Das Erscheinen eines Werkes ohne Zusendung desselben an die Sortimentshandlungen aber ist ein Unding. Mithin ist die Nova-Annahme ein großes Verdienst der resp. Handlung um die Literatur sowohl, wie um den Verleger und Verfasser. Wenn auch ein geringeres, doch immer noch ein Verdienst ist die Bestellung nach Wahlzetteln vor dem Erscheinen des Werkes, während mit einer solchen Bestellung nach dem Erscheinen, und nachdem das Werk bereits nach seinem Werthe und Absatz bekannt geworden, durchaus kein intellectuelles Verdienst verbunden ist. Denn wollten alle Handlungen mit ihren Bestellungen warten, bis das Werk erschienen ist, so würde ja das Erscheinen selbst ganz unmöglich sein! Diejenige Sortimentshandlung also, welche zu dem Erscheinen behilflich ist, erwirbt sich auch ein directes Verdienst um den Verleger.

Darauf nun hat man bis jetzt beim Rabattansatz gar keine Rücksicht genommen: man hatte nur den festen oder bedingungsweisen Absatz im Auge, als man für Sendungen gegen baar einen höhern Rabatt bewilligte, als für Sendungen à cond. Meiner Meinung und den hier niedergelegten Andeutungen zufolge aber müßte beim Rabattansatz auch der Umstand, ob die resp. Sortimentshandlung das Werk vor dem Erscheinen bestellt (Nova-Annahme ist dasselbe), oder erst nach dem Erscheinen verlangt, ganz vorzüglich maßgebend sein. Man könnte dies durch „Vorbestellung“ und „Nachbestellung“ bezeichnen, und den Rabatt z. B. folgendermaßen ansetzen:

à cond.	} Nachbest. 25 %.	} gegen baar	} Nachbest. 50 %.

Indem ich hierbei zugleich die ergebenste Anzeige mit erlaube, daß diese Einrichtung nebst obigem Rabattansatz, von Sonto 1842 anfangend, bei meinem Selbstverlage stattfindet, übergebe ich meine Idee der Prüfung Sachverständiger.  
Erfurt, im Januar 1842.

Held.

#### Erwied erung.

In Nr. 108 des „Börsen-Blattes“ vom vorigen Jahrgange läßt sich ein anonymes Hr. —r sehr indignirend über mein Verfahren bei einigen kleinen Verlags-Artikeln aus, indem er sich nicht scheut, mein als Handschrift zu betrachtendes, nur an wenige Handlungen Preußens gerichtetes Circulair auf eine wirklich scandalöse Weise zu verstümmeln. Hätte ich nicht gerade gegen meine geehrten Herren Collegen in dieser Angelegenheit das denkbarste loyalste Benehmen beobachtet und, anstatt mich offen an sie zu wenden, andere als buchhändlerische und geschäftsmäßige Wege eingeschlagen, so möchte der Tadel (jedoch keinesweges mit solcher Arroganz) gerechtfertigt scheinen. Herr —r aber zieht es vor, aus vertraulichen Mittheilungen das, was ihm gut dünkt, herauszuziehen und mit dem, was er sich aus Klatschereien und